



4.1.1.17

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

Bern, 7. Januar 1987

0.110 Naturschutzgebiet Rotmoos, Gemeinden Eriz und Schangnau

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 6284 vom 13. September 1962 unter Naturschutz gestellte Gebiet Rotmoos-Breitwangmoos im Eriz wird erweitert und erhält den heutigen Verhältnissen angepasste Schutzbestimmungen.

II. Schutzziel

2. a) Erhaltung einer botanisch reichhaltigen Hoch- und Uebergangsmoorlandschaft sowie eines gut entwickelten, standortgemässen Tannen-/Fichtenwaldes mit reich gegliederten Waldrändern.
b) Sicherung eines der wichtigsten Lebensräume für gefährdete voralpine Tierarten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 5'000 vom November 1986 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke: Eriz Parzellen Nrn.: 3, 172, 220, 221, 238, 252 und 441, alle ganz, Schangnau Parzellen Nrn.: 351 ganz sowie die Nrn. 350 und 352 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) Das Errichten neuer Bauten, Anlagen und Werke aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Biwakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und Torf sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Fahren und Parkieren mit Motorfahrzeugen aller Art ausserhalb der dafür geöffneten Strassen und Plätze;

- g) das Verlassen der markierten Wege durch Unbefugte auf den Grundstücken des Staates Bern sowie auf den Parzellen Schangnau Nrn. 350 und 352, soweit sie im Schutzgebiet liegen;
 - h) das Anzünden von Feuern, die nicht durch forst- oder landwirtschaftliche Arbeiten bedingt sind;
 - i) jeglicher Düngung sowie der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen einschliesslich Moosen und Flechten sowie jedes Gewinnen von Beeren und Pilzen auf den Grundstücken des Staates sowie jenen unter Ziffer 4 g) hievor genannten Parzellen;
 - l) das Schädigen oder Entfernen von Baum- und Buschbeständen sowie das Begradigen von Waldrändern;
 - m) das Lärmen und die Verwendung von lärmzeugenden Geräten;
 - n) das Laufenlassen von Hunden, sie sind an der Leine zu führen;
 - o) das Stören, Fangen, Verletzen von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Der Unterhalt der bestehenden Bauten, Wege und Anlagen;
 - b) die uneingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - d) die von den einzelnen Eigentümern in ihrer Zustimmungserklärung bezeichneten Rechte.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für die Aufsicht und die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.17, Rotmoos" auf den unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsanzeiger des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern von Thun und Signau zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

13. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss
Nr. 6284 vom 13. September 1962 aufgehoben und ersetzt.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

